

Drucksachen-Nr. 38/2010	Version	Datum 22.04.2010	Blatt
-----------------------------------	---------	----------------------------	-------

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|-------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>03.05.2010</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>19.05.2010</u> |

Inhalt:

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2-4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. d. zurzeit gült. Fassg. die Landrätin/den Landrat des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

Büro d. Landrates Jörg Brämer I. V. Lothar Thiele
 Büroleiter Landrat

abgestimmt mit:	Name	Unterschrift
1. Stellv. d. Vors. des Kreistages	Jürgen Hoppe	
Juristin	Gesa Rothaug-Steffen	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	03.05.2010						
Kreistag	19.05.2010						

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 23.03.2010 zur DS-Nr.: 19/2010 wurde die Stelle der Landrätin/des Landrates öffentlich und überregional ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte in der „Märkischen Oderzeitung“, im „Uckermark Kurier“, in der Zeitung „Die Welt“ sowie im Internet unter www.uckermark.de.

Gemäß Ausschreibungstext endete die Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Bewerbung zur Landrätin/zum Landrat am 18.04.2010.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist haben sich insgesamt 26 Bewerberinnen und Bewerber fristgemäß beworben. 4 Bewerbungen sind nicht fristgemäß (Stand: 19.04.2010) eingegangen und wurden deshalb im weiteren Verfahren zur Wahl zur Landrätin/zum Landrat nicht mehr berücksichtigt. Von den 26 fristgemäß eingegangenen Bewerbungen wurden 21 Bewerbungen auf die Bewerberliste gesetzt. 5 Bewerber fanden wegen Nichterfüllung der vorgegebenen Kriterien keine Berücksichtigung. Alle eingegangenen Bewerbungen werden im Büro des Kreistages unter Verschluss aufbewahrt.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 23.03.2010 zur DS-Nr.: 19/2010 wurden alle fristgemäß eingegangenen Bewerbungen anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch die Mitglieder des Ältestenrates am 19.04.2010 vorgeprüft.

Bewerbungen, bei denen ohne Weiteres festzustellen war, dass sie einem oder mehreren Kriterien des Anforderungsprofils nicht gerecht werden, wurden im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Aus den verbleibenden 21 Bewerbungen hat das Büro des Kreistages eine **Bewerberliste** zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark erstellt, die in Kurzform Angaben zur Person der Bewerber/innen enthält. Diese Bewerberliste wurde allen Abgeordneten mit Anschreiben des Landrates vom 20.04.2010 zugesandt.

Nach Abschluss der Bewerbungsfrist und nach der offiziellen Öffnung der Bewerbungsunterlagen durch den Ältestenrat wurde den Abgeordneten des Kreistages die Möglichkeit eingeräumt, die Bewerbungsunterlagen für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Büro des Kreistages einzusehen.

Die Abgeordneten und die Fraktionen des Kreistages können bis zum 02.05.2010 Kandidaten aus der ihnen vorliegenden Bewerberliste benennen, die dann als Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark auf die **Wahlvorschlagsliste** gesetzt werden. Die Wahlvorschlagsliste wird den Abgeordneten nach dem 02.05.2010 unverzüglich als **Anlage** zur vorliegenden Beschlussvorlage zugesandt.

Bei ihrer Auswahlentscheidung (Wahlvorschlag) haben die Fraktionen bzw. die Abgeordneten festzustellen, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten (Bestenauslese) für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG). Alle auf der Wahlvorschlagsliste aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber werden auf dem **Stimmzettel** zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark aufgeführt.

Rechtliche Grundlagen und Ablauf der Wahl:

Der Landrat wird gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2-4 BbgKVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (26 Mitglieder) gewählt. Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung statt (vgl. § 131 i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf). Gewählt wird geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln.

Stimmberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des Kreistages (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf), sofern sie nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen sind. Mitglieder des Kreistages, die sich selbst zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 BbgKVerf.

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 BbgKVerf ist im **ersten Wahlgang** gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages (26 Mitglieder) erhält. Erhält niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 BbgKVerf findet der **zweite Wahlgang** zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gemäß § 23 Absatz 7 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung) wird das Los vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gezogen.

Die Amtszeit des neu gewählten Landrates beträgt acht Jahre und beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten auf Zeit, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, sofern diese keinen Wirksamkeitszusatz enthält, der dann jedoch nach dem Zeitpunkt der Aushändigung liegen muss (§ 4 Abs. 4 LBG).

Es ist vorgesehen, unmittelbar im Anschluss an die Wahl zur Landrätin/zum Landrat am 19.05.2010 nach Annahme der Wahl die Ernennung der Landrätin/des Landrates gemäß § 20 Absatz 3 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vorzunehmen.

Anlage:

Wahlvorschlagsliste zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark (wird nach dem 02.05.2010 unverzüglich nachgereicht).

**Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 38/2010 /
Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark am 09.12.2009**

**Wahlvorschlagsliste zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises
Uckermark (Stand: 03.05.2010)**

(Namen in alphabetischer Reihenfolge geordnet):

Herr Resch, Roland
Herr Schulze, Dietmar